



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Chamerau vom 22. März 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Chamerau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Chamerau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenart, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebührenart, der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind entsprechend der Dauer des Grabnutzungsrechts als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bereits bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf der Nutzungszeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist auf volle Monate gerundet mit dem Anteil der Jahresgebühr entsprechend im Voraus zu entrichten.

- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Chamerau gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.11.2015 in der Fassung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Chamerau, den 22.03.2023



Baumgartner
Erster Bürgermeister

